

BDTA – Stadtwaldgürtel 44 – 50931 Köln

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zu Artikel 5 Inkrafttreten 2 des Gesetzesentwurfes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Wir möchten auch mit Bezugnahme auf die Begründung dieses Antrages wie folgt Stellung nehmen.

1. Äußerungen in der Anhörung am 9. Mai 2007 im Gesundheitsausschuß

Es trifft nach unserer Erinnerung nicht zu, daß bei der Anhörung "von verschiedenen anderen Verbänden" deutlich gemacht worden sei, daß die Umstellung von Zigarettenautomaten in einer kürzeren Zeit erfolgen könne. Außer dem Unterzeichner als Vertreter des Bundesverbandes Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e.V. hat sich bei der vorgenannten Anhörung lediglich der Vertreter der Deutschen Hauptstelle für Suchtprävention (DHS) auf die von Frau Eichhorn an beide Experten gestellte Frage zur Begründung der Übergangsfrist für Zigarettenautomaten geäußert. Ein Wortprotokoll liegt dem Unterzeichner bisher nicht vor. Aus seinen eigenen Notizen sind die von dem Vertreter der DHS vorgetragene Äußerungen zu den entscheidenden Punkten jedoch sachlich nicht zutreffend gewesen. Das ergibt sich aus nachfolgenden Ausführungen:

a) Die Aussage, daß laut Auskunft eines Vertreters der Kreditwirtschaft (Giroverband ?) die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen wesentlich schneller abgewickelt werden könnten, widerspricht eindeutig den Ermittlungen des TÜV Rheinland, dessen Gutachten auf Gesprächen mit mehreren Experten der verschiedenen Gruppen der deutschen Kreditwirtschaft (z.B. Sparkassengruppe, Volks- und Raiffeisenbanken) beruht. In dem dieser mail angehängten heutigen Schreiben des Deutschen Sparkassenverlages als größtem Verlagsinstitut der Deutschen Kreditwirtschaft wird noch einmal ausdrücklich bestätigt, daß die vom TÜV ermittelten Mindest-Zeitaufwände absolut der Realität entsprechen. Außerdem wird in diesem Schreiben darauf hingewiesen, daß die Inangriffnahme der von der Kreditwirtschaft zu erbringenden Vorleistungen aus grundsätzlichen Erwägungen nicht vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen kann.

b) Die Vorstellung einer gleitenden Übergangsfrist bei der Umstellung einer Altersprüfung von 16 auf 18 Jahre ist unrealistisch. Unrealistisch deshalb, weil der Altersprüfungsablauf so programmiert wird, daß mit dem Ende der Übergangsfrist für Automaten sich alle Geräte zum selben Zeitpunkt auf die Altersprüfung 18 Jahre selbst umstellen. Ein fließender Übergang des Prüfvorgangs auf die neue Altersgrenze wäre mit einer zusätzlichen Verkomplizierung verbunden und auch aus Wettbewerbsgründen nicht zumutbar.

c) Die Aussage "Vorarbeiten im Bereich der Programmierung" könnten bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes aufgenommen werden, ist sachlich falsch. Mit den Programmierarbeiten, d.h. der Erstellung der Programme, die die Kommunikation zwischen dem Legitimationsinstrument und dem Sicherheitsmodul im Automaten sicherstellen, kann erst begonnen werden, wenn dieses Sicherheitsmodul von der Kreditwirtschaft entwickelt worden ist und den Automaten- und Modulherstellern für Testzwecke in ihren Betrieben zur Verfügung steht. Dies ist nach Ermittlungen des TÜV Rheinland frühestens drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes möglich.

2. Rechtliche Risiken für Automatenbetreiber

Der Gesetzgeber sieht Bußgelder für Verstöße gegen die derzeitigen und zukünftigen Abgabegrenzen bei Tabakwaren vor. Eine Verkürzung der als realistisch anzusehenden Übergangsfrist von 22 Monaten für die Umstellung der Zigarettenautomaten zwingt entweder die Aufsteller noch nicht umgestellte Automaten ab dem Ablauf der Übergangsfrist vorübergehend stillzulegen oder das Risiko von Bußgeldbescheiden einzugehen. Beide Reaktionen sind den Betreibern nicht zumutbar. Das Ziel der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes muß es sein, ein Höchstmaß an Sicherheit bei der Alterskontrolle für die Abgabe von Tabakwaren zu erreichen. Dies ist nur mit einer ausreichenden Übergangsfrist sicherzustellen.

3. Verfassungsrechtliche Bedenken

Durch eine spürbare Kürzung der Übergangsfrist würde der Gesetzgeber den sachlich nachgewiesenen und notwendigen Handlungsspielraum der Automatenbetreiber einschränken. Die Unternehmer würden damit erheblichen wirtschaftlichen Schaden erleiden. Es ist nicht auszuschließen, daß sie unter Berufung auf das Gutachten eines neutralen und kompetenten Institutes, wie des TÜV Rheinland, eine unzureichende Übergangsfrist verfassungsrechtlich überprüfen ließen.

Dies gilt um so mehr, als durch eine unbillige Kürzung der Übergangsfrist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel verletzt wäre. Dies ergibt sich u.a. aus der Tatsache, daß aufgrund der besonderen Gegebenheiten ab 1. Januar 2007 faktisch die Abgabegrenze von 18 Jahren in der Regel bereits eingehalten wird. Denn Personen unter 18 Jahren verfügen nur dann über eine ec-Karte mit Alterskriterium (Geburtsdatum), wenn dieses ausdrücklich mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten beantragt worden ist. Nach Aussage der Kreditinstitute wird von dieser Möglichkeit selten Gebrauch gemacht.

Ergebnis und Petition:

Die in der Begründung zu dem hier in Rede stehenden Änderungsantrag genannten Gründe bzw. Möglichkeiten für eine Verkürzung der Übergangsfristen für Zigarettenautomaten sind nicht zutreffend. Im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes und zur Vermeidung rechtlicher Risiken oder Auseinandersetzungen bitten wir, die vom Bundeskabinett einstimmig akzeptierte Übergangsfrist von 22 Monaten für die Umstellung der Zigarettenautomaten beizubehalten.

Köln, 16.05.07

Peter Lind

Hauptgeschäftsführer

Bundesverband Deutscher Tabakwaren-
Großhändler u. Automatenaufsteller e.V.
Stadtwaldgürtel 44
D-50931 Köln
Tel. 0221-400 700
Fax. 0221-400 70 20
e-mail: lind@bdta.de

Deutscher Sparkassen Verlag GmbH · 70547 Stuttgart

Bundesverband Deutscher Tabakwaren-
Großhändler und Automatenaufsteller
Herrn Hauptgeschäftsführer
Peter Lind
Stadtwaldgürtel 44
50931 Köln

15. Mai 2007

Matthias Kaufmann

Leiter Geschäftssparte
Kartensysteme

Telefon +49 711 782-1331
Telefax +49 711 782-2223
m.kaufmann@dsv-gruppe.de

Umstellung von Zigarettenautomaten auf Prüfalter 18 Jahre

Sehr geehrter Herr Lind,

hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die im TÜV-Gutachten vom 12.02.2007 unter 4.1 genannten Zeiträume für die „Entwicklung/Produktion/Auslieferung der HK-MSAM Module mit Prüfalter 16 -> 18“ für den DSV und die anderen Verlage der Kreditwirtschaft korrekt wiedergegeben sind. Sie sind zudem als Mindestzeiträume anzusehen.

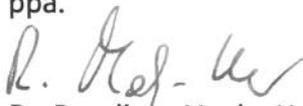
Bitte beachten Sie dabei, dass vor Inkrafttreten des entsprechend geänderten Gesetzes unsere zuständigen Gremien keine entsprechende Entwicklung, Produktion und Auslieferung für diese zu verändernden Produkte veranlassen werden.

Aufgrund unserer Erfahrungswerte in der Veränderung bundesweiter Akzeptanzstellen-Infrastrukturen erscheinen uns auch die anderen im TÜV-Gutachten genannten Umstellungszeiträume realistisch.

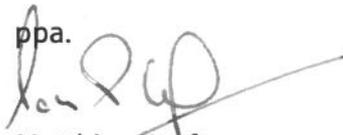
Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Sparkassenverlag

ppa.


Dr. Ruediger Mock - Hecker

ppa.


Matthias Kaufmann